

§ 1 Vertragsabschluss

1. Grundlage des Liefer- oder Werkvertrags mit Kastell GmbH über Schwörer-Spannbeton-Hohlplatten und alle hiermit zusammenhängenden Zusatz- und Folgeaufträge sind die allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Kastell GmbH sowie die nachfolgenden Hinweise und Bedingungen für die Lieferung von Schwörer-Spannbeton-Hohldecken.
Im Übrigen ist Vertragsgrundlage der vorgenannten Verträge die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B und C (VOB/B u. C).
2. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers erlangen keine Geltung, soweit sie den allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Kastell GmbH, den nachstehenden Bedingungen oder den Bestimmungen der VOB/B und C widersprechen.

§ 2 Maßangaben, Untersicht, Entwässerungsbohrungen

1. Alle Angaben zu Gewichten, Maßen, Form-, Kraft- und Leistungsangaben und Abbildungen in drucktechnischen Erzeugnissen sind als annähernd zu betrachten, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die schalungsglatte Unterseite der Spannbeton-Fertigteildecke einschließlich Systemfuge ist tapezier-, bzw. streichfähig, jedoch nicht frei von Luftporen und kein Sichtbeton. Das Schließen bzw. Verspachteln aller Fugenunterseiten und der Entwässerungsbohrungen hat – unter Beachtung der entsprechenden Hinweise und Richtlinien – durch den Auftraggeber zu erfolgen.
3. Die Spannbeton-Hohlplatten werden zur Vermeidung von evtl. bauseitigen Feuchtigkeitsschäden mit Entwässerungslöchern (Plattenunterseite, Durchmesser ca. 12mm) versehen. Diese können im Zuge der bauseitigen Malerarbeiten ausgespachtelt werden. Bei Passplatten und Sonderplatten müssen die Entwässerungsbohrungen bauseits durch den Auftraggeber hergestellt werden. Nach dem Betonieren der Ringanker und Fugen hat der Auftraggeber die Prüfpflicht, ob alle Entwässerungsbohrungen vorhanden und durchgängig sind. Gegebenenfalls sind diese vom Auftraggeber nachzubohren.
Kastell ist vor Produktionsfreigabe zu informieren, wenn der Auftraggeber Lieferung ohne Entwässerungslöcher wünscht. Dies geschieht auf seine Gefahr und eigene Verantwortung, weil evtl. eingedrungenes Wasser dann nicht ablaufen und Schädigungen verursachen kann. Schadensersatzansprüche gegen Kastell hieraus sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall, dass produktionsbedingt verschlossene Entwässerungslöcher entgegen des vorstehenden ausdrücklichen Hinweises und der Prüfpflicht des Auftraggebers bauseitig nicht geöffnet werden.

§ 3 Technische Bearbeitung

Die technische Bearbeitung (Montagepläne, Plattenstatik) erfolgt nach den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Die Produktion erfolgt nach den vom Auftraggeber freigegebenen Plänen der Fa. Kastell.

Maßangaben in den Zeichnungen und Unterlagen des Auftraggebers sind für Kastell verbindlich und werden an der Baustelle nicht durch Kastell überprüft. Eine Überprüfungsverpflichtung vor Ort kann auch nicht anderweitig vertraglich vereinbart werden.

Die Produktionsfreigabe erfolgt durch den Auftraggeber oder in Einzelfällen durch dessen Beauftragten.

Für Änderungen, die eine erneute Bearbeitung der technischen Unterlagen erfordern, werden Nachtragskosten berechnet (§ 1 Nr.3, § 2 Nr.5 VOB/B).

§ 4 Statische Nachweise

Statische Nachweise, soweit sie die Einzelplatten der Deckenlieferung betreffen, sind in der vereinbarten Vergütung enthalten. Darüber hinausgehende statische Nachweise z. B. statische Berechnung starrer Scheiben für Gebäudeaussteifung, Kosten für Prüfsachverständigen-Leistungen, statische Berechnungen infolge von Konstruktions-Planänderungen trägt der Auftraggeber zu den im Angebot / Auftrag mitgeteilten Preisen.

§ 5 Lieferung

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die vertraglich festgelegte Lieferreihenfolge eingehalten werden kann. Wird die Lieferreihenfolge aus Gründen, die Kastell nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
2. Passplatten und andere Elemente können aus Transport- und Verladegründen nicht immer in der geplanten Liefer- und Montagereihenfolge geladen / angeliefert werden. Hierauf nimmt der Auftraggeber Rücksicht. Ansprüche wegen falscher oder verspäteter Montagereihenfolge können deshalb hieraus gegen Kastell nicht abgeleitet werden.
3. Vereinbarte Liefertermine sind für Kastell nur verbindlich, wenn die zur technischen Bearbeitung und Produktion zur Verfügung zu stellenden Ausführungsunterlagen und Freigaben rechtzeitig zur Verfügung gestellt und alle Mitwirkungspflichten erfüllt werden.

§ 6 Zufahrt, Anlieferung, Lagerung

1. Ist die Anlieferung frei Baustelle vereinbart, ist die Abladung hierin nicht enthalten. Das Abladen ist eine bauseitige Leistung. Die Entladestelle muss von 40 to Straßenfahrzeugen (Aufleger) mit entsprechendem Wendekreis bei jeder Witterung angefahren und wieder verlassen werden können. Kosten eines etwaigen Weitertransportes und des Umladens wegen nicht ausreichend befestigter oder ungeeigneter Fahrbahn trägt der Auftraggeber.
2. Bei Zwischenlagerung hat der AG für eine fachgerechte Lagerung zu sorgen.
3. Die Anlieferung beinhaltet eine Entladezeit von höchstens 1,5 Stunden je LKW. Darüber hinausgehende Wartezeiten oder Entladezeiten, die Kastell nicht zu vertreten hat, sind zu den in der AB mitgeteilten Preisen gesondert zu vergüten.

§ 7 Zahlung

1. Die Abrechnung der Schwörer-Spannbeton-Hohlplatten erfolgt nach den auf den Lieferscheinen in Stücklisten ausgewiesenen, gelieferten Plattenflächen und Mengen, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden. Bei Schrägschnittplatten gilt jeweils die umschriebene Rechteckfläche der Platte als Abrechnungsgrundlage. Sonderleistungen wie Schräg- und Längsschnitte sowie das Einbringen von Aussparungen in die Schwörer-Spannbeton-Hohldecke werden gesondert berechnet.
2. Die Abrechnung, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtung erfolgt nach den jeweiligen Liefer- bzw. Bauabschnitten. Alle Abschlags-, Zwischen-, bzw. Schlussrechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu leisten, soweit anderweitig nichts vereinbart ist, sofort ohne Abzug.
3. Verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin auf Anordnung des Auftraggebers, ist Kastell berechtigt, 50 % der diesbezüglichen Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Verschiebt er sich aus diesem Grund um mehr als 3 Monate, ist Kastell berechtigt, die gesamte bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung in Rechnung zu stellen, der Auftraggeber ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 8 Kündigung des Auftraggebers / Erfüllungsverweigerung

1. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag grundlos, verweigert er die Vertragserfüllung oder wird der Vertrag in sonstiger Weise ohne Verschulden von Kastell beendet, so ist Kastell berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bzw. die ihr zustehende Vergütung gem. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B, § 649 Satz 2 BGB zu verlangen, ohne weiteren Nachweis in Höhe von 20 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Kastell kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Soweit Kastell bereits Leistungen erbracht hat, ist sie berechtigt, diese nach den vereinbarten Vertragspreisen, soweit keine Vereinbarung vorliegt, in Höhe der üblichen Vergütung konkret abzurechnen. Dies gilt insbesondere für bereits erbrachte Leistungen, wie technische Bearbeitung, statische Berechnungen, Produktion von Wand-/ Deckenelementen, Fertigteilen, Verladung, Transport und Montageleistungen. Darüber hinaus ist Kastell in diesem Fall berechtigt, pauschalierten Schadensersatz bzw. Restvergütung in Höhe von 20 % aus der vertraglich vereinbarten restlichen Netto-Auftragssumme für die nicht erbrachten Leistungen zu fordern, es sei denn, der Auftraggeber weist auch insoweit nach, dass Kastell kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen von Kastell aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenkosten und Zinsen Eigentum von Kastell. Es gilt der in § 7 Nr. 1 bis 5 der allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Kastell GmbH vereinbarte verlängerte Eigentums-, Kontokorrentvorbehalt, auch bei Wechsel- und Scheckzahlungen für Forderungen von Kastell bis zur endgültigen Einlösung durch den Auftraggeber.
2. Diese Regelung gilt auch zur Sicherung der Forderungen von Kastell für etwaige Montage- und sonstige Zusatzleistungen.

§ 10 Mängelanzeige, Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftraggeber hat die gelieferten Spannbeton-Hohlplatten sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung sowie in jedem Fall vor dem Betonieren des Ringankers und dem Vergießen der Fugen zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.
2. Die Gewährleistung für etwaige Mängel erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 VOB/B. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Nr.3, Nr.4 der allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Kastell GmbH.
3. Pauschalisierte Sicherheitsleistungen im Sinne § 17 Nr. 1 VOB/B werden nicht anerkannt und gelten als nicht vereinbart.

§ 11 Montageausführung

Ist die Montage der Spannbeton-Hohlplatten vereinbart, hat der Auftraggeber rechtzeitig die folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

1. Die für die Aufnahme der Spannbeton-Hohlplatten erforderlichen Tragekonstruktionen und sonstigen bauseitigen technischen Voraussetzungen sind in genauer Übereinstimmung mit den verbindlichen Zeichnungen bauseits zu erstellen und montagefertig termingerecht herzurichten.
2. Es muss ein planebenes, höhen- und fluchtgerechtes Auflager vorhanden sein. Kastell übernimmt keine Haftung für Schäden und Folgeschäden aus mangelhaften Vorleistungen des Auftraggebers.
3. Transportfahrzeuge und Montagekräne von Kastell oder deren Subunternehmer müssen bei jeder Witterung bis dicht an den Baukörper heranfahren können. Der Fahrbereich für die Transportfahrzeuge und Montagekräne sowie Standplätze und der Schwenkbereich für die Kräne müssen für die erforderlichen Arbeitsvorgänge stets vorhanden sein.
4. Es muss gewährleistet sein, dass die Spannbeton-Hohlplatten am Bauwerk von allen Seiten aus, gegebenenfalls auch von innen, ungehindert montiert werden können. Störende Pfetten und Windverbände müssen für die Montagedauer für Kastell kostenlos demontiert und nach erfolgter Montage wieder montiert werden.
5. Freileitungen dürfen nicht vorhanden bzw. müssen abgeschaltet sein. Bei der Montage mit einem bauseitig gestellten Kran muss dieser kontinuierlich für die Dauer der Montagearbeiten zur Verfügung stehen.
6. Der Auftraggeber hat Strom (220 V und 380 V, 40 A) sowie Wasser nebst Anschlüssen in höchstens 50 m Entfernung von der Montagestelle unentgeltlich bereit zu stellen. Voraussetzung für die vereinbarten Montagepreise ist, dass je Montageeinsatz eine volle Tagesleistung an Spannbeton-Fertigteildecken kontinuierlich ohne Behinderung durch andere Gewerke verlegt werden können.
7. Fehlt eine der vorgenannten Voraussetzungen, sind die für Kastell hierdurch entstehenden notwendigen Mehrarbeiten und Mehrkosten zu erstatten und werden in Rechnung gestellt. Die Montage wird durch Kastell oder von Kastell beauftragten Fachfirmen ausgeführt. Der Auftraggeber stimmt hiermit der Vergabe der Montagearbeiten an ein Subunternehmen zu.
Innenmontagen und sonstige für die Montage erschwerende Verhältnisse durch besondere Techniken, z. B. Kranstellplatz im Baukörper und / oder wenn besondere Hebezeuge erforderlich werden, sind gesondert zu vergüten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
8. Ist der Verguss der Fugen und des Ringankers vereinbart, werden die Fugen und der Ringanker nach entsprechender Vernässung in B15 K3-Qualität vergossen. Die Betonstahleinlagen und der Vergussbeton werden gesondert berechnet.
9. Die Betonqualität und die Oberflächenqualität der Fugen und des Ringankers entsprechen nicht der Qualität der Spannbeton-Hohlplatten.
10. Für den Brandschutz erforderliche Verkleidungen von tragenden Bauteilen sind immer bauseitige Leistungen des Auftraggebers.

§ 12 Montagematerial

1. Für die Montage der Spannbeton-Hohlplatten ist eine spezielle Montagetraverse erforderlich. Die Montagetraverse wird von Kastell für die Zeit der Montage unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Soweit möglich, wird bei der Lieferung der Spannbeton-Hohldecke die Montagetraverse mit dem ersten Transportfahrzeug am Montageort angeliefert und mit dem letzten Transportfahrzeug ins Werk zurückgebracht.
Muss die Montagetraverse gesondert an- oder abgefahren werden, sind diese zusätzlichen Kosten vom Auftraggeber gesondert zu zahlen.
2. Die Verantwortung für die fachgerechte Handhabung der Montagetraverse, insbesondere für das Anlegen der Sicherheitsketten, obliegt dem Auftraggeber.

§ 13. Montagehinweise

Kastell übergibt dem Auftraggeber die erforderlichen Montagerichtlinien und Hinweise zur Montage der Spannbeton-Hohldecken. Diese sind eigenverantwortlich vom Auftraggeber zu beachten. Etwaige Mängel oder Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Montagehinweise resultieren, trägt der Auftraggeber.